

# Betreuungsgesetz: Anspruch und Wirklichkeit

## I

## § 1896 1a BGB

### ANSPRUCH:

**Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.**

### WIRKLICHKEIT:

#### **Betreuungspraxis wie wir sie erleben:**

Da bei Menschen mit der Diagnose Demenz, die Fähigkeit zur freien Willensbildung mehr als bei anderen Diagnosen in Frage gestellt wird, erleben wir immer wieder folgende Praxis:

1. ANTRAGSTELLUNG: Ärzte oder Angehörige regen die Betreuung bei Gericht an, ohne die vermeintlich Betreuungsbedürftige darüber zu informieren. Alte, kranke Menschen haben keine Möglichkeit sich vorzubereiten, etwa auf das Gespräch mit dem Betreuungsrichter. Man könnte hier regelrecht von einer Überrumpelungstaktik sprechen. Für Menschen mit Verdacht auf Alzheimer oder einer fachärztlich bescheinigten Demenzdiagnose, scheint der o.g. Paragraph nicht zu gelten. Vielmehr zeigen sich alle Instanzen bestrebt, diese Personen möglichst rasch unter Betreuung zu stellen.
2. ANHÖRUNG: Unvorbereitet, ja vollkommen ahnungslos sieht sich die vermeintlich Betreuungsbedürftige konfrontiert mit einer ihr unbekanntem Person, die sich ihm als Richter/Richterin vom Amtsgericht ..... vorstellt und mehr oder weniger einfühlsam erklärt, dass sie gekommen sei, um festzustellen, ob eine Betreuung erforderlich ist. Jede/r Richter/Richterin hat vermutlich für diese Klientel ein bestimmtes Frageschema. Angefangen von der Frage nach dem Namen, Geburtsdatum, Wohnadresse, Wochentag u.ä. bis hin zu Fragen aus dem Bereich der Allgemeinbildung. Im Grunde ganz leichte Fragen, die jeder Erwachsene deutsche Bundesbürger unter normalen Umständen beantworten kann. Auch viele Menschen mit der Diagnose Demenz, jedenfalls in den Anfangsstadien können diese beantworten, jedoch nur wenn sie sich nicht unter Druck gesetzt fühlen. Druck entsteht schon alleine durch den Umstand, nicht zu wissen, wer diese angebliche Richter/Richterin ist, warum sie da ist und was sie mit den Fragen bezweckt. Schließlich gilt die Verunsicherung der kognitiven Fähigkeiten als Wesensmerkmal der Demenz. Jedoch auch jüngere Menschen kennen Situationen, wo ihnen auf Anhieb Namen und Daten – die sie wissen müssten – nicht einfallen. Mit dem Unterschied, diese können rasch auf dem Handy nachschauen, was heute für ein Tag ist. Alten Menschen die unter zunehmender Vergesslichkeit leiden, sollte man grundsätzlich keine direkten Fragen stellen, weil ihr Gehirn dann gezwungen ist, ausweichende Antworten zu geben. Denn jeder Mensch ist von Natur aus bestrebt, einen guten Eindruck abzugeben. Beispiel: Auf die Frage: „Frau S, können Sie mir sagen, wie Ihre Tochter heißt?“, dürfte folgende Antwort ganz unwahrscheinlich sein: „Oh, das ist mir peinlich aber mir fällt tatsächlich der Name im Moment nicht ein.“ Wahrscheinlicher sind ausweichende Antworten, wenn der Name nicht auf Anhieb einfällt, wie: „ Ich weiß nicht wo meine Tochter ist. Was wollen Sie von ihr?“ Sollte sich die verunsicherte, alte Frau S durch die Art wie sie befragt wird, an

Verhörmethoden aus ihrer Kindheit/Jugendzeit erinnert fühlen, würde sogar Verleugnung Sinn machen: „Ich habe keine Tochter.“

Erwachsene Menschen die merken, dass sie sich nicht mehr auf ihr Gedächtnis verlassen können, entwickeln Strategien die sie davor schützen, von anderen ertappt zu werden. „Ich bin vergesslich, aber ich bin nicht blöd.“, entrüstete sich eine Frau, nach einer richterlichen Anhörung gegenüber der Tochter. Oder in einem anderen mir berichteten Fall: „Da war so ein Mann, der stellte mir lauter komische Fragen. Als es mir zu blöd wurde, habe ich gar nichts mehr gesagt.“

Im Jurastudium kommt das Fach Gerontologie nicht vor. Auch darüber hinaus bleibt es jedem Betreuungsrichter überlassen, ob und wie er sich mit den Besonderheiten und Erscheinungsformen der Demenz vertraut macht. Außerdem braucht es Empathie und Erfahrung, um einen Zugang zu diesen Menschen zu bekommen und unterscheiden zu können, zwischen Reaktionen aus Verunsicherung und solchen, die die Meinung und den Willen des Kranken wieder geben. **Insofern stellt sich ganz grundsätzlich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der heute üblichen Anhörungen durch einen Richter.**

Die Gefahr, dass alte Menschen, wenn sie z.B. nach einem bedrohlichen Ereignis in eine Lebenskrise geraten und Orientierungsprobleme haben, für den Rest ihres Lebens jede Selbstbestimmung verlieren, ist groß.

Es ist erschreckend, wie rasch ein Mensch, nur weil er alt ist und in einer hilflosen Lage verunsichert reagiert, den Stempel Demenz bekommt. Für die meisten Richter dürfte alleine diese Diagnose ausreichen, um sich verpflichtet zu sehen, die Person unter Betreuung zu stellen. Die Anhörung dient dann lediglich der Wahrung der Form bzw. der Absicherung des Richters, damit ihm keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann. Ich erinnere hier an den Fall eines Richters in BW, der für sich entschieden hatte, die Zeiten für die Anhörungen einzusparen. Offenbar hatte dieser erkannt, in der kurzen Anhörungszeit ohnehin kein anderes „Urteil“ fällen zu können, als dem zu entsprechen, was Fachleute (Ärzte, Pflegedienste) für richtig halten.

### 3. IRREFÜHRENDE BEZEICHNUNG

Im Gesundheits- und Pflegebereich steht der Begriff „Betreuung“ seit eh und je für psychosoziale Begleitung, einschließlich konkreter Unterstützung. Ein Schwerpunkt der Ausbildung im Pflegeberuf umfasst die menschliche Betreuung des Kranken. In der Fachliteratur von Medizin, Pflege und übrigens auch der Sozialarbeit, wurde und wird unter Betreuung eindeutig etwas anderes verstanden, als neuerdings im Betreuungsrecht. Vor allem ältere Menschen, die sich noch nicht mit dem Unterschied einer sozial-pflegerischen Betreuung und einer rechtlichen Betreuung befasst haben, denken bei Fragen wie: „Sind Sie damit einverstanden, dass wir Ihnen eine Betreuerin zur Seite stellen?“, nicht an eine Person die ab sofort über ihr Leben bestimmen darf. Würde stattdessen, so wie früher üblich von „Vormund“ gesprochen, wüsste jeder sofort, was gemeint ist. Es muss davon ausgegangen werden, dass die überwiegende Mehrzahl der Personen über 70 Jahre, für die wegen angeblicher Demenz eine Betreuung beantragt wurde, der Betreuung nur deshalb zustimmen, weil sie darunter etwas ganz anderes verstehen, als gemeint ist. Der extreme Anstieg seit 1992, seit nicht mehr von Vormund gesprochen wird, dürfte nicht zuletzt in einem Zusammenhang mit der Fehldeutung des Begriffs BETREUUNG stehen.

Es lag vermutlich nicht in der Absicht derer, die den negativ besetzten Begriff „Vormund“ durch die positiv besetzte Bezeichnung „Betreuung“ abändern wollten, damit einen gigantischen Anstieg der Betroffenen zu generieren. Dieser hat solche Ausmaße, dass ein komplett neuer Erwerbszweig entstand. In den ersten zehn Jahren nach Einführung des Betreuungsrechtes (1992) stieg die Zahl der Bundesbürger, die vom Gericht einen rechtlichen Vertreter zugeteilt bekamen, von 72.000 auf sage und schreibe 624.000. In ähnlicher Größenordnung sind die Kosten pro Betreuung und Jahr gestiegen. Eine berufsmäßig geführte Betreuung kostet überschlägig gerechnet rund 1.800 Euro/Jahr (die ehrenamtlich geführte rund 400 Euro) zzgl. Gerichtskosten von jährlich rund 200 Euro. Vor 1992 gab es den Erwerbszweig der sog. Berufsbetreuung nicht. Heute kann ein Freiberufler, dem das Sorgerecht für 20 Menschen übertragen wurde, ein Jahreseinkommen zwischen 30.000 und 90.000 Euro kalkulieren, abhängig davon ob er eine akademische Vorbildung (Jurastudium, Sozialarbeit etc.) hat, einen Berufsabschluss (Pflegerberuf, Handwerk, Bäcker, Verkäufer, Friseur etc.) oder keine Ausbildung vorweisen kann. Berufsbetreuer führen jedoch durchschnittlich 50 Betreuungen. Ehrenamtliche Betreuung wurde systematisch verdrängt. Behördenbetreuung gibt es nahezu gar nicht mehr.

Das extreme Anwachsen der Betreuungen sehe ich zudem in einem direkten Zusammenhang mit der Einführung der ICD (internationale Diagnoseschlüssel) sowie der Fallpauschalen (DRGs) in den Krankenhäusern, was etwa zeitgleich geschah. Denn vorher gab es die Diagnose Alzheimer-Demenz nicht bzw. allenfalls mit dem Vermerk „Verdacht auf Alzheimer“ bzw. Verdacht auf Demenz vom Typ Alzheimer. Inzwischen laufen alte Menschen mit Vergesslichkeit oder vorübergehender Verwirrung Gefahr, während eines Krankenhausaufenthaltes unbemerkt den Stempel Alzheimer-Demenz aufgedrückt zu bekommen. Je mehr Diagnosen bei den sog. DRGs angegeben werden, desto höher fällt die Fallpauschale aus, die die Klinik der Kasse in Rechnung stellen kann. Aber auch Hausärzte, Neurologen, Psychiater scheuen sich nicht bei alten Menschen die unangepasstes Verhalten zeigen, verwirrt, renitent oder störrisch reagieren, eine Alzheimer-Demenz zu bescheinigen. Und wer diese Diagnose hat, den meint unser Staat unverzüglich in Gewahrsam nehmen zu müssen. Die gleichen leicht verwirrten, etwas schrulligen Alten, die vor 1992 selbstverständlich von der Familie aufgefangen und so gut es eben ging in ihrem Zuhause oder Heim betreut wurden, werden heute unweigerlich unter rechtliche Betreuung gestellt. Wobei gerade dann, wenn sie oder Angehörige sich gegen diese Fremdbestimmung wehren, das Gericht vorzugsweise Berufs-/Vereinsbetreuer einsetzt. Und die haben in solchen Fällen nichts eiligeres zu tun, als einen Heimplatz zu besorgen. Denn diese Diagnose wird automatisch mit der Gefahr gleichgesetzt, der Betroffene (Demente) könne die Wohnung in Brand setzen, unter ein Auto laufen oder sonst etwas Schlimmes anrichten.

Mehr dazu siehe Artikel: **Das Alzheimerphänomen.**

#### 4. ZEITPUNKT UND UMSTÄNDE DER ANHÖRUNG

Kommt heute ein alter Mensch mit einem Akutereignis (Sturz, Blutzuckerentgleisung, Verdacht auf Schlaganfall, Herzinfarkt o.a.) ins Krankenhaus, wird bei Aufnahme zuerst gefragt, ob er einen Betreuer hat oder wer von den Angehörigen bevollmächtigt ist. Kann der Kranke selbst – aufgrund seines momentanen Zustands

– keine klare Angabe machen und ist auch kein Angehöriger da, der darüber Bescheid weiß, sehen sich die Ärzte/Klinik verpflichtet, zur eigenen Absicherung das Betreuungsgericht zu informieren. Zwar dürfen Ärzte im Akutfalle auch ohne Einverständnis die ihnen gebotene Therapie durchführen, darüber hinaus bedarf es jedoch einer Genehmigung durch den Patienten selbst oder, falls dieser nicht in der Lage ist, den gesetzlichen Vertreter.

So dürfte es in ungezählten Fällen vorkommen, dass ein Richter – als medizinischer Laie – in der Klinik einen Kranken vor sich sieht, der nicht ansprechbar ist oder total geschockt von seiner hilflosen Lage den Eindruck macht, dass hier zwingend eine Rechtsbetreuung erforderlich ist.

Wenn Eile geboten erscheint, kann ein Mensch innerhalb von 48 Stunden unter Betreuung gestellt werden. Handelt es sich um einen alten Menschen, wird er diese Betreuung in der ihm noch verbleibenden Lebenszeit nicht mehr los. Eigentlich sollte man meinen, dass die gerichtliche Verfügung sofort wieder zurück genommen wird, wenn sich der Zustand verbessert und der gesetzlich Betreute wenige Wochen später geistig wieder klar ist. Jedoch machen wir durchgehend die Erfahrung, dass wenn einmal eine Betreuung eingerichtet wurde, es diesem Menschen geradezu unmöglich gemacht wird, davon loszukommen. Einen Punkt auf den ich an anderer Stelle genauer eingehen will.

In der Praxis kommt es regelmäßig vor, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Krankheitssituation vorliegt, in der keine Willensäußerung möglich ist. Handelt es sich um alte Menschen, die ohne Angehörige ins Krankenhaus kommen und vor lauter Aufregung weder Name noch Telefonnummer der Tochter/des Sohnes nennen können, wird nicht wie früher üblich herumtelefoniert um Angehörige ausfindig zu machen, sondern sofort das Betreuungsgericht benachrichtigt. „Die Richterin ..... hier am Gericht, kommt auch spät abends noch, wenn es eilt“, erklärte eine Stationsleitung: „Die Nummer steht hier ganz oben im Verzeichnis. Ich brauche da nur anrufen.“ Bei jüngeren Kranken, die nach einem Unfall oder Zusammenbruch etc. in eine ähnliche Lage geraten, wird zum Glück selten sofort nach dem Richter gerufen. Hier ist es eher üblich abzuwarten und solange in Absprache mit den nächsten Angehörigen über die Behandlung zu entscheiden, bis abzusehen ist, dass der Kranke wohl langfristig auf rechtliche Betreuung angewiesen sein wird. Da sich jedoch auch alte Menschen wieder erholen können, nach dem ersten „Schlag“, Kreislaufschock, Unterzuckerung oder einer psychischen Krise, sollte man auch hier wenigstens die ersten Tage abwarten und anstatt das Gericht anzurufen, erst einmal nach den Angehörigen fahnden und mit denjenigen reden, die den Kranken kennen.

Berichte die in besonderer Weise die beschriebene Praxis bestätigen:

- ❖ Hogemann F und Ehefrau, Amtsgericht Bochum , siehe Fernsehsendung WDR: „Die Macht der Betreuer“ Nov. 2015  
<http://www1.wdr.de/fernsehen/ratgeber/koenneskaempft/sendungen/videokoenneskaempft176-videoplayer.html>
- ❖ Horst S, Amtsgericht Wiesbaden

## ANSPRUCH

**Bestellung einer natürlichen Person**

(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

**Betreuung durch Verein oder Behörde**

Werden dem Verein Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

## WIRKLICHKEIT

In allen uns vorliegenden Fällen standen Personen aus dem privaten Umfeld zur Verfügung, die zur ehrenamtlichen Führung einer Betreuung bereit und nach unserer Einschätzung zweifellos geeignet waren. In allen Fällen wurde dem Gericht entsprechend Mitteilung gemacht. In allen Fällen hat das Gericht diese Mitteilungen ignoriert oder sich der Stellungnahme des eingesetzten Berufsbetreuers angeschlossen, der in allen Fällen die vorgeschlagenen Personen aus dem privaten Umfeld als ungeeignet hingestellt hat.

Im Übrigen stellt sich die Frage, wieso nicht – wie es früher selbstverständlich war - in erster Linie Angehörige für einander sprechen. Früher war es in solchen Fällen üblich Ehepartner/Verlobte/Freunde, Kinder, Geschwister etc. zu fragen. Nach meiner Ausbildung zur Krankenschwester 1973, arbeitete ich in der Abteilung eines Chefarztes Internisten der Wert darauf legte, wichtige Entscheidungen möglichst im Einvernehmen mit allen nahen Angehörigen zu treffen. Auch aus meiner langen Pflegeerfahrung weiß ich: „Alte Menschen, wenn sie schwerkrank sind und spüren, dass sie bald sterben werden, wünschen sich vor allem familienverträgliche Lösungen. Sie wollen niemandem zur Last fallen. Sie wollen nicht, dass es wegen unterschiedlicher Meinungen zu Streitereien in der Familie kommt.“ Ob diese oder jene Maßnahme noch gemacht oder unterlassen wird, erscheint nebensächlich. In Frieden gehen zu können, darauf kommt es an. Ausgesöhnt mit seinen Nächsten.

Die Praxis des Betreuungsrechtes entwickelte sich jedoch zunehmend in eine familienfeindliche Richtung. Anstatt gemeinsam mit den nächsten Angehörigen nach einer Lösung zu suchen, die dem Willen des zu Betreuenden am ehesten entspricht, beobachten wir eine Tendenz zur Spaltung der Familie bis hin zur kompletten Ausgrenzung.

Häufig wird die Betreuung von einem Familienmitglied angeregt, nicht selten von demjenigen, der sich persönlich davon einen Vorteil verspricht. So insbesondere im Falle des Heinrich F und der Hildegard B, siehe beigefügt.

- ❖ HEINRICH F           AG Ellwangen
- ❖ HILDEGARD B       AG Linz a.R.

Weitere Berichte zur Betreuungspraxis, die zur Verfügung stehende Angehörige ignoriert und ausschaltet, siehe beigefügt:

- ❖ JÜRGEN N                    AG Berlin
- ❖ HANNELORE S              AG Gelsenkirchen
- ❖ INGEBORG S                AG Neuss
- ❖ MICHAEL S                 AG Hildesheim
- ❖ VANESSA B                 AG Landshut

Nur im Falle der Elfriede H, konnten wir den Richter dazu bewegen, die Schwester der Betreuten einzusetzen, nachdem der vorher eingesetzte Betreuer aufgrund unserer Darstellung sein Amt niedergelegt hatte.

- ❖ ELFRIEDE H                AG Solingen

Besonders erschreckend sind die Fälle, in denen die Vollmacht oder Betreuung aberkannt wurde, weil Angehörige dem Heim und den Ärzten zu viel Stress machen. Die beste Vorsorgevollmacht kann im Null-Komma-Nix ausgehebelt werden, alleine durch die Behauptung eines Arztes, dass dem Bevollmächtigten die Einsichtsfähigkeit in die notwendige Therapie fehle und dieser somit ein Sicherheitsrisiko für den Betreuten darstelle. Dabei handelt es sich häufig um Situationen, in denen ein Angehöriger (Bevollmächtigter/Betreuer) nicht hinnehmen kann, dass die Mutter, der Vater, Bruder, Schwester, Partner etc. medikamentös eingestellt wird, damit er die Abläufe in der Einrichtung widerstandslos hinnimmt.

Lesen Sie dazu den Bericht: „Hör auf zu schreien, sonst kommst du wieder in die Klinik.“

- ❖ HANNE K                    Gericht in RLP

Nie vergessen werde ich den Einsatz von Dagmar S. Was diese junge Frau, Mathematikstudentin, alles unternommen hat, um Ärzte, Richter und Betreuer davon zu überzeugen, dass ihre Mutter problemlos essen und trinken kann, wenn sie richtig hingesezt wird und man sie nicht ständig unter Drogen setzen würde! Ihre Mutter, Ingeborg S, hatte eine Patientenverfügung. Sie hatte ihre Tochter als Bevollmächtigte eingesetzt. Allerdings nur auf einem vorgedruckten Formular zum Ankreuzen.

- ❖ INGEBORG S                AG Neuss

Engagierte, kritische Angehörige sind nicht nur Heimen, sondern auch Betreuungsgerichten zu anstrengend. Darum bevorzugen Richter in solchen Fällen versierte Berufsbetreuer, deren Engagement sich auf die Erledigung der Formalien beschränkt und die ihnen Unannehmlichkeiten vom Hals halten. Die Lehrerinnen Ute G und Margret J, haben das erfahren müssen, mit allen furchtbaren Konsequenzen.

- ❖ Hannelore S                AG Gelsenkirchen
- ❖ Jürgen N                    AG Berlin

## ANSPRUCH

**Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens**

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

## WIRKLICHKEIT

Alte, kranke, sterbende Menschen, die keine eindeutige Patientenverfügung vorlegen können und nicht von einem Angehörigen betreut werden, der ihre Haltung kennt, müssen mit einer künstlichen Leidensverlängerung rechnen. Denn da der fremde Betreuer als medizinischer Laie keine Fehler machen will, verlässt er sich auf die Empfehlung des Arztes und der Pflegekräfte. Es dürfte äußerst selten vorkommen, dass sich ein familienferner Betreuer gegen die Empfehlung der Fachleute ausspricht. Auch umgekehrt kann beobachtet werden, dass Ärzte und Krankenhäuser eher die eigene Absicherung im Blick haben, wenn ein Nicht-Angehöriger als Betreuer eingesetzt ist.

Wer sich den Absatz (2) des §1901b ausgedacht hat, muss ein gestörtes Verhältnis zur Familie haben. Wie auch die gesamte Praxis des Betreuungsrechtes eine Tendenz zeigt, Menschen vor den eigenen Angehörigen schützen zu wollen. Das mag in einzelnen Fällen wichtig sein. Jedoch gerade alte Menschen, die sich selbst nicht mehr erinnern und äußern können, sind doch darauf angewiesen, dass jemand für sie spricht, der sie gekannt hat als sie noch klar bei Verstand waren. Seit es die sogenannten Betreuer gibt, die oft nur vom Schreibtisch aus ärztliche Empfehlungen absegnen, häufen sich in den Heimen und Krankenhäusern Bilder wie die der Hildegard B. Den Akteuren in diesem unmenschlichen Hin und Her geht es um nichts anderes, als die eigene Absicherung.

- ❖ HILDEGARD B Mein Schreiben an das Amtsgericht Linz, Januar 2015
- ❖ ANNA P „Was regst du dich auf, es ist doch nicht deine Mutter“.

**Eine Haltung, die sich wie ein roter Faden durch alle Fälle zieht, ist die Ignoranz von Gerichten und Betreuern gegenüber jeder Meinung die nicht in ihr**

**persönliches Bild passt.** Wie der Betreute gelebt hat, was ihm wichtig war, zu wem er ein gutes Verhältnis hat, wer ihm wirklich nahe steht, in welchen Situation er sich wohlfühlt, wie er auf was reagiert, darauf ist in den beiliegenden Fällen nur ein einziger Richter ernsthaft eingegangen, siehe Betreuungsfall Elfriede H. Alle anderen wollten mit Erklärungen zu Befindlichkeiten der Betreuten nicht belästigt werden. Ich kann nach den Erfahrungen seit Einführung des Betreuungsrechtes nur jedem zu einer ausgefeilten Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung raten. Nicht nur Alte, sondern eigentlich jeder Mensch ab seinem 18 Geburtstag müsste festlegen, wer im Bedarfsfalle an seiner Stelle für ihn eintritt. Aber selbst dann ist er nicht wirklich geschützt vor totaler Fremdbestimmung.

## ANSPRUCH

**Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen**

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

.....

## WIRKLICHKEIT

In der Praxis handelt es sich bei dieser Regelung ebenfalls um eine reine Absicherungsmaßnahme, die einem Selbstzweck dient. Seit es diesen Paragraphen gibt, ist es üblich geworden, kritische Angehörige aus dem Verfahren auszuschalten. Also solche, die zum Beispiel nicht mit der PEG Sonde und künstlicher Ernährung einverstanden sind. Früher mussten sich die Ärzte mit den Angehörigen auseinandersetzen, heute wenden sie sich ans Amtsgericht und erklären dem Richter, dass der Bevollmächtigte oder zum Betreuer bestellte Angehörige, notwendige Maßnahmen verhindert bzw. nicht kooperativ ist. Da reicht mitunter ein Dreizeiler eines Facharztes, um den Richter zu veranlassen, einen Fremdbetreuer einzusetzen. Das läuft natürlich meistens hinten herum. Der bevollmächtigte Angehörige erhält dann eines Tages ein Schreiben vom Gericht mit der Mitteilung, dass ab sofort für die Gesundheitsvorsorge, Frau ....., zuständig ist. Wenn sie Glück haben, bleibt ihnen das andere noch. Wer sich darüber aufregt und über den Rechtsweg versucht die Vollmacht zurückzuerlangen, läuft Gefahr komplett ausgeschaltet zu werden. In solchen Fällen werden immer erfahrene Berufs- oder Vereinsbetreuer eingesetzt, die sich mit kritischen Angehörigen gar nicht abgeben. Und diese Betreuer unterschreiben unbesehen alles, was Ärzte und Einrichtungen für richtig und wichtig halten.

Lesen Sie dazu den Bericht zum Betreuungsfall HANNE K

Auch Richter, die als medizinische Laien Risiko und Nutzen von empfohlenen Maßnahmen nicht beurteilen können, genehmigen in der Regel alles, was der Arzt (Gutachter) für geboten hält. Man kennt sich und arbeitet verlässlich zusammen: „Hat die Richterin schon die Genehmigung für ..... erteilt?“ fragt der Stationsarzt. „Ich kümmere mich drum.“, versichert sein Chef. Ein kurzer Anruf genügte und wenige Minuten später, kam per Fax die richterliche Genehmigung in der Klinik an. Schon aus zeitlichen Gründen wäre es keinem Richter möglich, sich in jedem Falle die Sachkenntnis anzueignen, die notwendig wäre, um Risiken und Nutzen abwägen zu können. Diesen bleibt kaum etwas anderes übrig, als den Empfehlungen von Fachleuten Folge zu leisten. Die Genehmigungsverfahren sind eine reine Farce, ein abgekartetes Spiel, das sich hinter dem Rücken der Betroffenen und Angehörigen abspielt und diese vor vollendete Tatsachen stellt. Mehr Fremdbestimmung geht gar nicht.

Betreuungsgerichte bilden in allen Fällen von kritischen Angehörigen eine Allianz mit den Akteuren im Pflege- und Medizinbetrieb. Gnadenlos werden Bezugspersonen ausgeschlossen, Familien auseinanderdividiert und die Betroffenen in ihrem Rechtsempfinden zutiefst verunsichert. Solch eine Übergriffigkeit von staatlicher Seite in die Hoheitsrechte der Familie kannte ich bis dahin nur aus Berichten von totalitären Staaten.

## V

### § 1906 BGB

#### ANSPRUCH

##### **Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung**

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil ....

(3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn....

#### WIRKLICHKEIT

In allen an uns herangetragenen Fällen, handelt es sich um Unterbringungen gegen den Willen des Betreuten. Diese wurden weder gefragt noch hatten sie eine Wahl.

Im Falle des Hans G, der Vanessa B und vermutlich auch des Michael S, handelt es sich um eine nach § 1906 genehmigungspflichtige Unterbringung. Beispiele:

- ❖ HANS GROTE, 75 Jahre, Unterbringung im sog. beschützten Demenzbereich
- ❖ HILDEGARD B, durfte auf Anweisung des Betreuers das Heim nicht verlassen, Besuche wurden kontrolliert, Anrufe nicht weitergeleitet und dies 3,5 Jahre lang
- ❖ Vanessa B, 27 Jahre, aufgrund fragwürdiger Gutachten in Sicherungsverwahrung

Sehr empfehlenswert an dieser Stelle der Filmbeitrag: [In der Gutachterfalle. SWR – betrifft, vom 09.12.2015](#). Die in diesem Beitrag gezeigte Praxis, lässt sich ähnlich auch im Zusammenhang mit „Demenzgutachten“ feststellen. Auch hier ist anzunehmen, dass wenigstens 80% der Unterbringungen auf falschen medizinischen Gutachten beruhen.

## VI

### § 1907 BGB

#### ANSPRUCH

##### **Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Aufgabe der Mietwohnung**

(1) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für eine Willenserklärung, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet ist.

#### WIRKLICHKEIT

Nach einer Fernsehsendung im Februar 2015 zum Thema rief mich die Leiterin eines ambulanten Pflegedienstes aus NRW an und schilderte folgenden Fall: Eine ihrer Kundinnen, um die 85 Jahre, alleinstehende Dame, wurde während eines kurzen Krankenhausaufenthaltes unter Betreuung gestellt und vom Krankenhaus direkt in ein Heim verbracht. Die Pflegedienstleiterin kannte die Frau gut, sie war eine langjährige Kundin und sei geistig für ihr Alter fit gewesen. Wegen diverser körperlicher Einschränkungen habe sie Hilfe im Haushalt, beim Baden und anderen Dingen gebraucht. Finanziell war sie gut gestellt. Sie hatte eine große Wohnung. Gediegene Einrichtung, Bilder, Geschirr und Dekoration zeigten ihre Vorliebe für Wertvolles und Echtes. Nachdem eine Mitarbeiterin des Pflegedienstes die Kundin nicht in ihrer Wohnung angetroffen hatte, machte sich die Leiterin Sorgen, zumal diese Kundin sonst immer frühzeitig Bescheid gegeben hatte, wenn sie nicht zu Hause war. Nachforschungen ergaben schließlich, dass die Dame nach einem leichten

Sturz in ein bestimmtes Krankenhaus zur Abklärung verbracht wurde. Dort habe sich ihr eine Frau als persönliche „Betreuerin“ vorgestellt. Diese sei sehr nett gewesen und habe ihr von dem „tollen neuen Heim“ in .... vorgeschwärmt. Testweise für sechs Wochen, sie könne das organisieren. Kaum war die Dame in diesem Heim, sei eine Mitarbeiterin der „Betreuerin“ (unter Vorlage des richterlichen Betreuungsbescheides) im Büro des Pflegedienstes aufgetaucht, um den Schlüssel von der Wohnung der Kundin/Betreuten abzuholen. Tags darauf, so hätten Nachbarn erzählt, sei ein Lieferwagen vor dem Haus aufgetaucht, mehrere Personen (osteuropäischer Herkunft) hätten die Wohnung der Dame leergeräumt. Unmittelbar nachdem die Leiterin des Pflegedienstes von der Heimeinweisung der Kundin erfahren hatte, besuchte sie diese dort. Die alte Dame sei völlig aufgelöst gewesen. Denn im Heim wusste niemand von Kurzzeitpflege, sie sei regulär angemeldet und müsse da bleiben, hätten die Mitarbeiter ihr gesagt. Jemand im Heim habe ihr erklärt, dass sie unter Betreuung stehe und was das bedeutet. Die „freundliche Frau“ aus dem Krankenhaus, womit wohl besagte Betreuerin gemeint war, hatte sie im Heim noch nicht einmal besucht und war für sie dort nicht zu sprechen. Sie wusste nicht an wen sie sich wenden kann. Daraufhin wandte sich die Leiterin des Pflegedienstes ans Gericht und erfuhr, dass Betreuung angeordnet worden sei, wegen Demenz. Demnach muss es im Krankenhaus einen Arzt gegeben haben, der diese Diagnose bescheinigt und das Betreuungsgericht informiert hat. Möglicherweise machte die Dame zeitweise einen verwirrten Eindruck. Dement sei sie jedoch auf gar keinen Fall gewesen, erklärte die Leiterin des Pflegedienstes. Bei ihrem Besuch im Heim habe die Dame sie sofort erkannt und auch mit Namen angesprochen. Sie habe sie eindringlich gebeten, ihr wieder nach Hause zu helfen. Der Richter ließ jedoch keinen Zweifel an der Rechtschaffenheit der Betreuerin aufkommen. Eine Rechtsanwältin, die ihr Geld mit berufsmäßiger Betreuung verdient und offenbar einen guten Draht zum Gericht bzw. speziell zu diesem Richter hat.

Leider konnte ich der Anruferin, Betreiberin eines privaten Pflegedienstes, keine große Hoffnung machen. Zu oft schon musste ich in der Vergangenheit erleben, dass weder Strafanzeigen noch Dienstaufsichtsbeschwerden weiterhalfen. Die Pflegedienstleiterin machte sich da auch nichts vor. In ihrer langen Praxis hätte sie sich öfter bereits mit Betreuern auseinandersetzen müssen. „Die treten auf, als hätten sie das Recht gepachtet und verlangen, dass wir uns um Sachen kümmern, die eigentlich in deren Aufgabenbereich fallen. .... Wissen Sie, wenn man, wie unser Pflegedienst, in der Region bekannt ist, dann kann ich mir nicht leisten, mich mit dem Gericht hier anzulegen. Ich finde es entsetzlich, aber ich kann und will mit der Sache nicht an die Öffentlichkeit gehen.“ Im Sommer bereits verstarb die Dame. Es tauchte ein Neffe auf, der das Testament anfechten will, nachdem er von der Geschichte mit der Betreuerin erfahren hat. Hier liegt sogar der Verdacht nahe, dass Richter und Betreuerin mit betrügerischen Absichten gemeinsame Sache machen. Die Juristen und Anwälte, mit denen ich über den Fall sprach, sehen, wenn überhaupt, nur eine Chance, wenn der Fall an die Öffentlichkeit gebracht wird.

Erneut verweise sich auf die Beispiele:

- ❖ Hogemann F und Ehefrau, Amtsgericht Bochum , siehe Fernsehsendung WDR: „Die Macht der Betreuer“ Nov. 2015  
<http://www1.wdr.de/fernsehen/ratgeber/koenneskaempft/sendungen/vidеоkoenneskaempft176-videoplayer.html>
- ❖ Horst S, Amtsgericht Wiesbaden

Verhängnisvoll auch in diesem Zusammenhang die Rolle von medizinischen Diagnosen und Gutachten, siehe [In der Gutachterfalle](#). SWR - betrifft.. vom 09.12.2015

## ANSPRUCH

**Entlassung des Betreuers**

(1) Das Betreuungsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Betreuer eine erforderliche Abrechnung vorsätzlich falsch erteilt oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat. Das Gericht soll den nach § 1897 Abs. 6 bestellten Betreuer entlassen, wenn der Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann.

## WIRKLICHKEIT

In allen uns zugetragenen Fällen konnten Gründe vorgelegt werden, die nach menschlichem Ermessen zur sofortigen Entlassung des Betreuers hätten führen müssen. Das jedoch geschieht schon deshalb nicht, weil der Richter damit quasi zugeben müsste, eine Fehlentscheidung getroffen zu haben. Mit dem Verständnis dieses Berufsstandes lässt sich das schlecht vereinbaren. Es dürfte äußerst selten vorkommen, dass Richter freimütig einräumen, eine Situation falsch beurteilt zu haben. Wer das Urteil eines Gerichtes anfight, wird auf den Instanzenweg verwiesen. Jedoch auch auf diesem hat der Normalbürger keine Chance. Der Rechtsweg ist regelrecht zugemauert. Das kann ich deshalb sagen, weil alle Angehörigen, die sich an mich bzw. den Pflege-SHV gewandt haben, zuvor einen, zwei oft sogar drei Anwälte in der Sache beauftragt hatten. Bestenfalls konnten diese Akteneinsicht erwirken.

Schreiben an die Gerichte werden regelmäßig mit dem Hinweis abgetan, dass der Angehörige nicht verfahrensbeteiligt sei, weshalb das Gericht zum Fall selbst keine Auskunft geben kann. Meistens wird jedoch der Rechts-Betreuer mit den Vorwürfen konfrontiert und um Stellungnahme gebeten. Wie nicht anders zu erwarten, stellt dieser den Sachverhalt natürlich ganz anders dar. Ein Berufsbetreuer ist schließlich darauf angewiesen, von diesem Richter weiterhin eingesetzt zu werden. Darum wird er immer alles daran setzen, sein Ansehen zu retten – sprich, die Vorwürfe zu entkräften. Nicht selten verlegen sich Betreuer auf die Strategie, den Spieß umzudrehen. Damit dürften sie bei den meisten Richtern auch durchkommen.

In drei Fällen haben wir erlebt, dass der Betreuer nach der Konfrontation mit den Beschwerden von sich aus den Fall abgegeben hat. Im Falle der Hildegard B. sah sich das Betreuungsgericht zwar veranlasst den Betreuer von all seinen Fällen abzusetzen. Jedoch, um den Schaden, den dieser angerichtet hatte, nicht offenlegen zu müssen, wurde niemand von den Angehörigen eingesetzt, sondern ein pensionierter Richter, der sich nebenher ein Zubrot als Berufsbetreuer verdient.

Da der Rechtsweg nicht funktioniert, versuche ich es mit Beschreibungen, die das Menschliche ansprechen, die an das gesunde Rechtsempfinden des Adressaten appellieren. Zeigt auch das keine Wirkung, schalte ich die Medien ein. In diesem Jahr hat es fünf Fernsehsendungen zum Thema gegeben, an denen wir in irgendeiner Weise mitgewirkt haben. In zwei Fällen mit erfreulicher Wirkung auf den weiteren Verlauf.

## ANSPRUCH

**Ambulant vor Stationär**

## WIRKLICHKEIT

Wie bereits an anderen Stellen erklärt, reicht heute alleine die Diagnose Demenz, um alte Menschen binnen weniger Tage ihres früheren Lebens komplett zu berauben. Häufig werden die Betreuungen im Krankenhaus angeregt und gleichzeitig ein Heimplatz gesucht, wobei dem Patienten in der Regel vorgeschwindelt wird, in eine Reha Einrichtung oder in Kurzzeitpflege gebracht zu werden. Das passiert sowohl auf Betreiben von Angehörigen, als auch berufsmäßigen Betreuern. Hauptargument in all diesen Fällen: Die Sicherheit und Versorgung des Betreuten zu Hause nicht gewährleisten zu können. Hier muss man jedoch bedenken, dass Menschen mit der Diagnose Demenz nicht verblödet sind. Sie spüren Spannungen und leiden darunter, nicht ernst genommen zu werden, mehr vielleicht als Gesunde, die sich ja verbal wehren können. Auch wenn es dazu noch keine genauen Zahlen gibt, kann wohl jeder der in der Altenpflege arbeitet, berichten, dass sich bei einem Großteil der Neuzugänge im Heim die Demenz innerhalb der ersten Wochen rapide verschlechtert. Fast jeder, der irgendwie noch beweglich ist, sucht nach Auswegen. Und, weil in den Heimen nicht jeder beaufsichtigt werden kann, werden Medikamente, Gurte und Bettgitter eingesetzt, und zwar solange, bis der betreffende Mensch keinen Eigenantrieb mehr verspürt und teilnahmslos sitzen oder liegen bleibt, wo er hingesetzt/-gelegt wird. Als ausgebildete Altenpflegerin wusste Sasika A. nur zu gut um diese Gefahr. Dennoch konnte sie nicht verhindern, dass ihre Mutter vom altersstarrsinnigen Stiefvater der eigenen Wohnung verbannt wurde, ins Heim abgeschoben und dort bis zu ihrem Tod verbleiben musste.

- ❖ MARLENE B siehe Beschreibung zum Buch von Sasika Arent
- ❖ HELENE B einschließlich dauerhafter Fixierungsanordnung
- ❖ JÜRGEN N Angehörige war sogar bereit die kompletten Kosten für eine 24-Stunden-Pflege in ihrem eigenen Haushalt zu tragen.
- ❖ HEINRICH F Betreuerin droht mit Heimeinweisung wenn Angehörige nicht nach ihrer Pfeife tanzen.

Auch Richter und Betreuer sollten das Prinzip, *ambulant vor stationär* (§3, SGB XI) kennen und diesem in allen Fällen, in denen sich diese Möglichkeit bietet, Rechnung tragen.

## ZUSAMMENGEFASST:

Die Art und Weise wie Menschen in Anwendung des Betreuungsrechtes, ohne es zu merken, ihrer Selbstständigkeit beraubt werden können, steht im Widerspruch zum Zweck des Gesetzes.

Betreuungen werden viel zu leichtfertig verfügt. Richter verlassen sich ungeprüft auf die Angaben von Fachleuten (Fachärzten und Pflegekräften) und verkennen dabei, dass die angebliche Gefährdung in erster Linie den reibungslosen Ablauf in den Einrichtungen betrifft. Hier müsste gerade bei Menschen mit Demenz ein komplett anderes Verfahren eingesetzt werden.

Dem Gericht müsste dabei eher die Rolle des Abwägens, des „Richtens“, im besten Sinne, zukommen. So wie es aktuell läuft, machen Richter allzu oft kurzen Prozess. Ohne die nächsten Angehörigen einbeziehen zu müssen, ohne Rechenschaft ablegen zu müssen, kann eine fremde Person Verfügungsgewalt über das Leben anderer Menschen erhalten.

Hochproblematisch ist die Qualität der Gutachten. Anstatt auf Hausärzte oder Fachleute zu setzen, die eine ganzheitliche Sicht auf die Situation und Person haben, bevorzugen Betreuungsgerichte Fachärzte, die gezielt bestimmte Defizite bescheinigen. Und dies nicht selten, ohne genauere Untersuchung.

Angehörige erleben das Betreuungsrecht als Angriff auf das Selbstverständnis der Familie. Anstatt der Familie in einer schwierigen Situation Stabilität und Hilfe zu geben, werden Fronten verschärft und Unfrieden. Es ist doch normal, dass es in Familien Mitglieder gibt, die anderer Auffassung sind. Beispielsweise kannte ich einen Fall, in dem drei Geschwister der Ansicht waren, dass die Mutter besser im Heim aufgehoben ist und damit das vierte Geschwister überstimmten, das sich bereit erklärte die Mutter zu sich nach Hause zu nehmen und für sie zu sorgen. Die drei hatten Sorge, dass die Vierte es auf das Erbe der Mutter abgesehen haben könnte und wandten sich deshalb ans Gericht. Da sich das Betreuungsgericht nicht für die Familienstreitereien zuständig fühlt und wohl auch nicht die Kapazitäten hat, werden gerade in solchen Fällen von Uneinigkeit erfahrene Berufsbetreuer vorgeschaltet, die dann dafür sorgen, dass alle Angehörigen nichts mehr zu melden haben.

Würde das Wohl der Betreuten an erster Stelle stehen, müsste sich das Gericht in solchen Fällen um eine innerfamiliäre Regelung bemühen, die am ehesten dem Willen der zu Betreuenden entspricht. Keine Mutter/Vater möchte im Unfrieden mit den Kindern enden. Schon deshalb sollten alle Beteiligten sich viel mehr darum bemühen, Lösungen zu finden und Fronten abzubauen.

Die Einführung des Betreuungsgesetzes 1992 hat vor allem für alte Menschen mit Demenz fatale Folgen. Wenn hier nicht gegengesteuert wird, müssen wir alle am Ende unserer Lebenslaufbahn damit rechnen, in Sicherungsverwahrung genommen zu werden, vollkommen fremdbestimmt, ausgeliefert.

## Betreuungsrecht REFORMBEDARF

- (1) Anstelle der heute üblichen Schnellverfahrens, die oft auf bloßem Zuruf eines Angehörigen oder Arztes beruhen, muss eine sorgfältige Prüfung der Gesamtsituation, einschließlich alternativer Unterstützungsmöglichkeiten, gewährleistet werden. Das Betreuungsgericht sollte nicht die erste, sondern die letzte Adresse sein, die angerufen wird.
- (2) Es muss sichergestellt sein, dass ein vermeintlich Betreuungsbedürftiger so informiert und gefragt wird, dass er die Tragweite einer Zustimmung in die Betreuung verstehen kann. Keinesfalls darf dieser überrumpelt oder mit List zur Zustimmung gedrängt werden.
- (3) Die Bezeichnung „Betreuer/in“ sollte durch die Bezeichnung „Rechtsbetreuer/in“ ersetzt werden.
- (4) Eine längerfristige rechtliche Betreuung sollte frühestens nach einem Beobachtungszeitraum von 6 Monaten eingerichtet werden. Bis dahin könnte man beobachten, wer sich von den Angehörige, Freunden, Bekannten des Hilfebedürftigen am meisten kümmert und zu wem dieser die beste Beziehung hat. Das wäre dann auch die passende Person, die – ggf. mit Unterstützung des Betreuungsgerichtes - alles weitere im Sinne des Betreuten regeln können dürfen sollte. Dringende, finanzielle Angelegenheiten könnten in dieser Übergangszeit unter Aufsicht des Betreuungsgerichtes gestellt werden.
- (5) Angehörige und Personen aus dem privaten Umfeld sollten grundsätzlich Vorrang bei der Betreuerbestellung haben. Betreuungsbehörden sollten ihre Rolle dahingehend verstehen, geeignete Privatpersonen aus dem persönlichen Umfeld zu finden und diese zu ermutigen und zu befähigen, die Betreuung zu übernehmen. Fremde Personen (Berufsbetreuer/Vereinsbetreuer/Ehrenamtliche) sind nur in den Fällen einzusetzen, wenn binnen eines halben Jahres (6 Monate Übergangslösung) niemand aus dem privaten Umfeld gefunden werden konnte.
- (6) Bei der Wahl des Betreuers muss das Verhältnis zum Betreuten eine zentrale Rolle spielen. In wessen Anwesenheit sich ein Pflegebedürftiger, der sich nicht direkt äußern kann, wohl oder gestresst fühlt, lässt sich an Mimik, Gestik und anderen körperlichen Reaktionen feststellen. Alle Personen in dessen Gegenwart sich der Betreute offensichtlich wohl fühlt und die sich auch gerne und regelmäßig kümmern, sind in alle Entscheidungen einzubeziehen, auch dann, wenn eine andere Person zum Betreuer bestellt wurde.
- (7) **§1901b, Absatz (2) sollte wie folgt geändert werden:**  
*Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 sind nahe Angehörigen und sonstige Vertrauenspersonen des Betreuten immer anzuhören und ggf. im Rahmen einer fallbezogenen Ethikkonferenz einzubeziehen. Auch dann, wenn sich hierdurch zeitliche Verzögerungen ergeben.*
- (8) Der Anordnung/Genehmigung von Zwangsmaßnahmen (Zwangsunterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen, künstlicher Ernährung etc.) sollte ebenfalls eine Fallkonferenz vorausgehen, bei der bestimmte Grundsätze beachtet werden müssen.

Selbstverständlich sind auch dabei die nächsten Angehörigen/Vertrauenspersonen einzubeziehen.

- (9) Grundsätzlich sollte das Gericht dem Betreuten wie auch dessen Angehörigen, die Möglichkeit einräumen, selbst Gutachter vorzuschlagen oder zu beauftragen. In allen strittigen Fällen, in denen der Betreute selbst oder Angehörige mit einer bestehenden Betreuung/ Anordnung nicht einverstanden sind, sollten weitere, unabhängige Gutachten oder eine Fallkonferenz (siehe o.) zur Klärung veranlasst werden. Wichtig ist, dass der Gesamtsituation aller Betroffenen Rechnung getragen wird.
- (10) Auch Betreuungsgerichte und Betreuer sollten sich dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ verpflichtet sehen (§3 SGB XI) sowie den Grundsätzen: Es ist wichtiger den Jahren Leben zu geben, als dem Leben Jahre. Oder: Was du nicht willst das man dir tu, das füg auch keinem anderen zu.
- (11) Qualifizierung von Betreuungsrichtern, Rechtspflegern, Verfahrenspflegern und berufsmäßigen Betreuern. Der Gesetzgeber hat den genannten Personen eine enorme Macht und Verantwortung übertragen, ohne die Sicherstellung der Qualität zu regeln. „Berufsbetreuer“ ist in Deutschland der wohl einzige Beruf, der ohne Ausbildung ausgeübt werden darf.
- (12) Vor allem jedoch bedarf es einer wirksamen Kontrolle sowie der vereinfachten Beteiligung von Angehörigen am gesamten Betreuungsverfahren. Der bisher vorgesehene Rechtsweg vom Betreuungsgericht über das Landgericht zum Bundesgerichtshof, ende regelmäßig vor dem Betreuungsrichter, der die Generalvollmacht über das gesamte Verfahren hat. Dessen Entscheidungen, auch wenn diese ganz offensichtlich nicht im Sinne des Betreuten waren und ihm großen Schaden zufügten, sind nahezu unanfechtbar.